

2759/AB XXI.GP
Eingelangt am: 13.09.2001

BUNDESMINISTER
FÜR LAND - UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Maier und Kollegen vom 13. Juli 2001, Nr. 2771/J, betreffend „Vollziehung Saatgutgesetz“ beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend ist festzuhalten, dass gemäß Art 10 Abs 1 Z 12 B - VG nur die Regelung des geschäftlichen Verkehrs von Saatgut in die Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes fällt. Aufgrund dieser Kompetenzverteilung können Kontrollen nach dem Saatgutgesetz 1997, idF BGBl. I Nr.109/2001, nur beim Inverkehrbringen durchgeführt werden. Betriebskontrollen sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Zulassungsverfahren stehen, insbesondere die Kontrolle der Verwendung von Saatgut - sind gemäß Art 15 B - VG Landessache.

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Anzahl der kontrollierten Betriebe im Bereich Ost, der gemäß Saatgutgesetz 1997 die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Steiermark und Wien umfasst, beträgt nach den Angaben des zuständigen Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft (BFL):

Jahr	1997	1998	1999	2000
Anz. kontr. Betriebe	255 ^{*)}	182	188	193
Anz. Betriebskontrollen mit Probenahmen	255 ^{*)}	182	188	193

^{*)} Anm.: Mitte 1997 trat das Saatgutgesetz 1997 in Kraft; ab der Saison 1997/98 (1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998) wurde die Saatgutverkehrskontrolle in der Steiermark durch das BFL - Institut für Saatgut übernommen.

Der Schwerpunkt der Kontrolltätigkeit im Bereich Ost liegt entsprechend der Bedeutung der Bundesländer hinsichtlich Saatguterzeugung und Handel eindeutig in Niederösterreich. Die Verteilung der kontrollierten Betriebe auf die einzelnen Bundesländer in %:

Jahr ^{*)}	NÖ	Bgld	Stmk	Wien
1998	74,7 %	15,4 %	7,1 %	2,8 %
1999	75,2 %	17,8 %	3,8 %	3,2 %
2000	67,4 %	20,9 %	10,1 %	1,6 %

^{*)} Die prozentmäßige Aufschlüsselung für das Jahr 1997 ist aufgrund der nicht verfügbaren Daten aus der Steiermark für die erste Hälfte 1997 nicht erhebbar.

Betriebskontrollen mit Probenahmen	Erzeuger	Händler
1997 ^{*)}	50 ^{*)}	255
1998	53	182
1999	54	188
2000	56	193

^{*)}siehe Anmerkung zu Frage 1

(Grundsätzlich werden die Erzeugerbetriebe im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle prioritär überwacht. Die als Erzeuger bezeichneten Betriebe sind in der Statistik doppelt angeführt, da fast jeder Erzeugerbetrieb auch als Händler - nicht nur mit Eigenproduktion - agiert.

Dadurch entspricht die Summe der Händler dem Gesamtwert „Betriebskontrollen mit Probe -
nahme“.)

Bereich West, Bundesamt für Agrarbiologie (BAB):

1997	O.Ö.	Sbg.	Tirol	Vbg.	Ktn.	Gesamt
Anz. kontrollierte Betriebe	35	3	6	3	15	62
Anz. Betriebskontrollen mit Probenahmen	60	5	10	5	23	103
1998						
Anz. kontrollierte Betriebe	38	3	7	3	7	58
Anz. Betriebskontrollen mit Probenahmen	62	6	8	6	20	102
1999						
Anz. kontrollierte Betriebe	30	3	5	2	10	50
Anz. Betriebskontrollen mit Probenahmen	46	4	10	4	16	80
2000						
Anz. kontrollierte Betriebe	28	2	6	2	10	48
Anz. Betriebskontrollen mit Probenahmen	58	4	12	4	20	98

Betriebskontrollen mit Probenahmen	Erzeuger	Händler
1997	25	78
1998	28	74
1999	16	64
2000	20	78

Die Kontrolle im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle beschränkt sich einerseits auf die in der Saatgutverordnung (BGBl. II Nr.299/1997) angeführten Kulturen und andererseits auf Saatgut, das im Handel ist (Inverkehrbringen). Eine Kontrolle in den landwirtschaftlichen Betrieben wird nicht vorgenommen, da nach dem Saatgutgesetz 1997 idgF keine Zuständigkeit gegeben ist.

Zu Frage 4:

Anzahl der vom BFL bearbeiteten Proben und Partien:

Jahr	Proben Saatgutver - kehrs - kontrolle	Amtliche Proben (Anerken - nung, Zulassung, Monito - ring, exkl. Saatgutverkehrs - kontrolle)
1997*	1.371	9.469
1998	1.064	10.146
1999	828	8.243
2000	934	10.184

*siehe Anm. zu Frage 1

Anzahl der vom BAB durchgeführten Proben:

Jahr	Proben Saatgutver - kehrskonrolle	Proben Saatgutertifizierung
1997	1019	2984
1998	999	2735
1999	124	2899
2000	315	2794

Zu Frage 5:

Proben der Saatgutkontrolle sind ausschließlich amtliche Probenahmen. Darüber hinaus wurden Proben in nicht - hoheitlichen Verfahren analysiert bzw. bearbeitet:

BFL:

Jahr	Proben aus nicht - hoheitlichen Verfahren und Privatproben SG
1997	4206
1998	4508

1999	3529
2000	3561

BAB:

Jahr	Privatproben SG
1997	842
1998	995
1999	509
2000	376

Zu Frage 6:

Einnahmen aus privaten Probenuntersuchungen und Saatgutzertifizierung:

BFL (gerundet):

Jahr	Privatproben Saatgut	SG - Zertifizierung
1997	330.000,--	3.050.000,--
1998	380.000,--	3.350.000,--
1999	310.000,--	3.320.000,--
2000	840.000,--	9.590.000,--

Aus verschiedenen Gründen ergeben sich Schwankungen in den einzelnen Jahren. Die Ursachen liegen in Änderungen des Saatgutgesetzes (Änderung der Verteilung kostenpflichtiger Untersuchungen mit Autorisierung gem. Saatgutgesetz 1997). Die Zahl aus dem Jahre 2000 ist insofern atypisch als aus EDV - technischen Gründen (LIMS - Umstellung) Leistungen aus dem Jahre 1999 erst im Jahre 2000 verrechnet werden konnten.

BAB:

Jahr	Privatproben Saatgut	SG - Zertifizierung
1997	238.705,--	1.352.665,--
1998	198.574,--	1.195.254,--
1999	279.683,--	2.757.225,--
2000	190.910,--	2.512.787,--

Zu den Fragen 7 und 8, 10 bis 13:

Ergibt sich im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle der begründete Verdacht einer Verwaltungsübertretung gemäß Saatgutgesetz 1997 wird bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige erstattet. Da keine Verpflichtung besteht, das Ergebnis der Verfahren dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mitzuteilen, liegen auch keine umfassenden Daten vor.

Da es sich bei den Einnahmen im Zuge von Verwaltungsstrafverfahren um Bundeseinnahmen handelt, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Ein vereinfachtes Verfahren (Organmandat) ist im Saatgutgesetz 1997 nicht vorgesehen.

Zu Frage 9:

Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren nach Bundesländern (= Anzeigen bei zuständiger Bezirksverwaltungsbehörde)				
Bundesland	1997	1998	1999	2000
Bgld	3	2	0	2
NÖ	4	5	5	2
Stmk	-	-	0	0
Wien	1	2	0	0
OÖ	2	2	1	1
Ktn	1	1	1	1

Zu Frage 14:

Das Saatgutgesetz 1997 sieht keine gerichtlichen Straftatbestände vor.

Zu den Fragen 15 bis 19:

Die Ergebnisse werden im Jahresbericht des BFL veröffentlicht, der in der Bibliothek des BFL und des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft aufliegt und - soweit vorrätig - an Interessenten zugesendet wird.

Für jedes Jahr liegt ein Jahresbericht des Bundesamtes für Agrarbiologie vor. Dieser kann - solange der Vorrat reicht - vom Bundesamt bezogen werden und wird auch im Internet (www.agrobio.bmlf.gv.at) veröffentlicht. Dieser Jahresbericht liegt auch in der Bibliothek des BAB auf.

Zu Frage 20:

Jahr	Anzahl der Beschäftigten BFL
1997	402
1998	390
1999	386
2000	381

Jahr	Anzahl der Beschäftigten BAB
1997	139
1998	143
1999	145
2000	144

Zu Frage 21:

Mit Stichtag 1.6.2001 waren am BFL 374 und am BAB 142 Dienstnehmer beschäftigt.

Zu Frage 22:

BFL:

Jahr	Personalkosten
1997	178.366.391,09
1998	179.225.811,71
1999	192.024.850,72
2000	194.838.941,92

BAB:

Jahr	Personalkosten
1997	54.261.481,--
1998	55.779.024,--
1999	59.928.027,--
2000	61.506.121,--

Zu Frage 23:

Anzahl der nicht nachbesetzten Planstellen:

BFL:

Jahr	Anzahl
1997	3
1998	3
1999	8
2000	18
2001 *)	17

BAB:

Jahr	Anzahl
1997	0
1998	0
1999	5
2000	9

2001*	5
-------	---

*) Stichtag 1.6.2001

Zu Frage 26:

Eine exakte Kostenrechnung wurde erst mit dem Jahre 1999 eingeführt; erst ab diesem Zeitpunkt liegen genaue Daten über die Kosten pro Kontrollprobe (in ATS) vor:

	1999	2000
BFL	1.967,--	2804,--
BAB	1318,--	1.448,--

Zu den Fragen 24, 25, 27 bis 33:

Gerade die Vorkommnisse der letzten Zeit und nicht zuletzt die BSE - Krise haben gezeigt, dass vielen Problemen im Bereich Lebensmittelsicherheit und Qualitätssicherung nur durch konzentriertes Zusammenarbeiten der zuständigen Stellen wirksam und auf Dauer begegnet werden kann. So plant die Europäische Kommission im Rahmen ihrer Offensive für einen weiteren Ausbau der Sicherheit von Lebensmitteln die rasche Gründung einer Europäischen Lebensmittelbehörde. In Entsprechung dieses Vorhabens ist auch in Österreich umgehend eine solche Institution aufzubauen. Primäres Ziel einer Neuorganisation ist nicht eine Steigerung der Einnahmen sondern die Sicherung und Erweiterung der Kontrollen, die auch den Erwartungen der Konsumenten entsprechen.

Das bisherige Personal und auch die Sachmittel werden zur Gänze in die Agentur für Ernährungssicherheit eingebracht. Ziel der Agentur ist die weitere quantitative und qualitative Verbesserung der Kontrolle. Die Regierungsvorlage sieht vor, dass bis Oktober 2002 ein Geschäftskonzept vorliegt, das auch die Kontrolltätigkeit dem Umfang nach festlegt und von den Eigentümernvertretern zu genehmigen ist.

Zu Frage 34:

Entsprechend den Entwicklungen im Bereich Pflanzenzüchtung (z.B: Gentechnik) und Saatguthandel sind Anpassungen in der stichprobenartigen Saatgutverkehrskontrolle immer wieder notwendig, insbesondere unter dem Augenmerk von Wahrung der Sicherheit und der Qualität der Ernährung, des Gesundheitsschutzes, des Schutzes der Verbraucherinteressen und des Vorsorgeprinzips unter Handhabung eines modernen und zeitgerechten Risk - Assessment.

Zu den Fragen 35 bis 37:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen nicht in meinen Kompetenzbereich fällt; außerdem ist die Einrichtung bzw. der Aufbau von Organisationsstrukturen nationaler Dienststellen dem jeweiligen Mitgliedstaat vorbehalten und nicht auf EU - Ebene vorgegeben.

Eine dem EU - Futtermittelrecht entsprechende Verpflichtung zur Meldung der für die Saatgutkontrolle und -analyse zuständigen Laboratorien und Behörden gibt es im Saatgutbereich nicht. Die Liste der Ansprechpartner in der EU und in Drittländern wird in der „OECD - list of varieties eligible for certification - (2000) jährlich publiziert homepage: <http://www.oecd.org/agr/code/seeds/seeds1.htm>. Die Liste der Ansprechpartner der EU - Mitgliedstaaten ist der Beilage A zu entnehmen.

In den Niederlanden ist der NAK („Nederlandse Algemene Keuringsdienst“) zuständig für Saat - und Pflanzgutkontrollen bzw. Zertifizierungen. NAK ist in Form einer Stiftung (mit Vorstand und Geschäftsführung) organisiert. Die Finanzierung erfolgt zu 50 % durch den Staat, durch berufliche Interessensvertretungen und beteiligte Firmen in den einzelnen Teilsparten (Landwirtschaft, Gemüse, Obst usw.).

Zu Frage 38:

Im BFL waren in den Jahren 1997 bis 2000 1,1 Personen (Beschäftigungsäquivalente) als Aufsichtsorgane im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle nach dem Saatgutgesetz 1997 tätig.

Betriebsmittelaufsichtsorgane des Bundes/BAB (weitere Zuständigkeiten nach dem Futtermittelgesetz und Düngemittelgesetz):

Oberösterreich	2
Salzburg	1
Kärnten	1
Tirol/Vorarlberg	1

Zu den Fragen 39 und 40:

Vergleichbare Daten stehen dem Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nicht zur Verfügung.

Zu Frage 41:

Die Strafbestimmungen werden als ausreichend beurteilt.

Zu Frage 42:

Eine diesbezügliche Regelung erscheint nicht erforderlich.

Zu Frage 43:

Importe von Saatgut aus Drittstaaten unterliegen dem Gleichstellungsregime der EU. Dies bedeutet eine Einschränkung der Zulässigkeit von Importen auf bestimmte Drittstaaten sowie Kulturarten/-gruppen. Importe aus Drittstaaten sind nur mit Einfuhranzeigen unter Vorlage

internationaler Saatgutzertifikate (Eintragung der Sorte in einen der Sortenkataloge der EU - Mitgliedstaaten, insbesondere dem EU - Sortenkatalog, ISTA - Orange - Zertifikat und OECD - Sortenzertifikat) möglich. Die Einfuhranzeigen werden von der zuständigen Saatgutankennungsbehörde ausgestellt, wenn die internationalen und nationalen Saatgutvorschriften erfüllt sind. Im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle werden Saatgutpartien aus Drittstaaten stichprobenartig nach den gleichen Voraussetzungen wie aus der EU nach Österreich verbrachte Saatgutpartien oder in Österreich erzeugtes Saatgut kontrolliert.

Zu Frage 44:

Im Durchschnitt der zu berichtenden Jahre liegt der Anteil an Proben aus Drittstaaten bei 5 bis 8%, das entspricht etwa 40 bis 100 Proben. Im Jahr 2000 war der Anteil bei 6,5%, was 59 Proben mit Herkunft aus einem Drittstaat entspricht. Eine Aufschlüsselung der Anzahl der Kontrollen in den Jahren 1997 bis 2000 und auf die einzelnen Bundesländer liegt nicht vor.

Zu Frage 45:

In den einzelnen Jahren wurde jeweils ein Kontroll - und Probenplan zwischen dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft und dem Bundesamt für Agrarbiologie koordiniert. Seit 1999 besteht im Rahmen des neu eingerichteten Geschäftsfeldes „Agrokontroll“ ein verbindlicher Kontrollrahmenplan mit Probenahmehzahlen und detailliert zu untersuchender Analysenparameter.

Beilage A:**ÖSTERREICH:**

Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft
Institut für Saatgut
Postfach 400
Spargelfeldstraße 191
A-1226 Wien

BELGIEN:

Ministère des classes moyennes et de l'agriculture
Administration de la Qualité
Tour WTC/3 - 11^{ème} étage
Avenue Simon Bolivar 30
B - 1000 Bruxelles

DÄNEMARK:

Ministry of Agriculture Plant Directorate
Skovbrynet 20
DK - 2800 Lyngby

FINNLAND:

PPIC State seed Testing Station
P.O. BOX 111
FIN - 33210 LOIMAA

FRANKREICH:

Ministere de L'Agriculture
GNIS/SOC
44 rue du Louvre
F - 75001 Paris

DEUTSCHLAND:

Bundessortenamt
Postfach 61 04 40
D - 30604 Hannover

IRLAND:

Department of Agriculture and Fisheries
Agriculture House
Kildarf. Street
Dublin 2

ITALIEN:

Ministero per le Politiche Agricole
Direzione Generale Delle Politiche Agricole
Ed Agroindustriali
Nazionali Ufficio III - Produzioni Vegetali
Via XX Settembre 20 00187 Roma

NIEDERLANDE:

Nederlandse Algemene Keuringdienst (NAK)
Radweg 14
P.O. BOX 1115
8300 BC Emmeloord

PORTUGAL:

Direcção Geral De Protecção Das Culturas
Tapada da Ajuda
1349 - 018 Lisboa

SCHWEDEN:

Seed Testing and Certification Institute
Onsjovagen
S - 268 81 Svalov

VEREINIGTES KÖNIGREICH:

Ministry of Agriculture Fisheries and Food
Plant Variety Rights Office Seeds Division
Whitehouse Lane
Huntingdon Road
Cambridge CB 3 0LF

GRIECHLAND:

Ministry of Agriculture
Directorate of Inputs for Plant Producton
2 Acharnon Street
Athens 101 - 76

LUXEMBURG:

Administration des Services Techniques de
L'Agriculture
Division Agronomique Service De La Production Vegetale
16 Route D'esch
B - P. 1904 L - 1019

SPANIEN:

Subdirección General de Sanidad Vegetal
Avenida Ciudad de Barcelona NO6
28007 - Madrid

Bei diesen Behörden handelt es sich um die Nationalen Koordinationsstellen, da die Saatgutenerkennung in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlichst organisiert sind (z.B. Landes - oder Regionalbehörden).